

**Hinweise des Freistaates Sachsen als Arbeitgeber/Dienstherr  
für die Bediensteten der Landesverwaltung  
zum Thema Corona-Virus**

Stand: 22. Januar 2021

## Inhaltsverzeichnis

1. Was passiert, wenn ich aus dem Ausland (insbesondere nach einer Urlaubsreise in einem „Risikogebiet“) nach Sachsen einreise?	3
2. Was passiert, wenn ich unter Quarantäne gestellt werde oder ein Tätigkeitsverbot gegen mich ausgesprochen wird (d. h. die Maßnahme betrifft mich selbst)?	5
3. Was passiert, wenn in meiner Corona-Warn-App die Statusanzeige „erhöhtes Risiko“ („Status Rot“) erscheint?	5
4. Was passiert, wenn meine Dienststätte unter Quarantäne gestellt oder aus sonstigen Gründen geschlossen wird?	6
5. Was passiert, wenn mein Kind unter Quarantäne gestellt wird (d. h. die Maßnahme betrifft mein Kind)?	6
6. Was passiert, wenn mein Kind an COVID-19 erkrankt?	7
7. Was passiert, wenn die Kindertagesstätte oder Schule meines Kindes (ggf. auch nur teilweise) unter Quarantäne gestellt, aus sonstigen Gründen geschlossen oder meinem Kind das Betreten dieser Einrichtung untersagt wird und eine Betreuung erforderlich ist?	9
8. Was passiert, wenn mein pflegebedürftiger naher Angehöriger von einer Quarantänemaßnahme betroffen ist?	13
9. Wie soll ich mich verhalten, wenn ich zu einer sog. Risikogruppe zähle, also selbst ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei Infektion trage?	14
10. Wie soll mit Dienstreisen verfahren werden?	14
11. Werden die Kosten für Coronatests und Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 übernommen?	14
12. Wie erfolgt die Ausgabe der FFP2-Schutzmasken nach der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV)?	15

## 1. Was passiert, wenn ich aus dem Ausland (insbesondere nach einer Urlaubsreise in einem „Risikogebiet“) nach Sachsen einreise?

Für Personen, die aus dem Ausland in den Freistaat Sachsen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, trifft die Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung (SächsCoronaQuarVO) vom 30. Oktober 2020 (SächsGVBl. S. 562), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Januar 2021 (SächsGVBl. S.24) geändert worden ist, verbindliche Festlegungen. Risikogebiet ist dabei ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht. Die zuvor genannten Personen sind nach § 1 Absatz 1 Satz 1 SächsCoronaQuarVO verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern („häusliche Quarantäne“), siehe § 1 SächsCoronaQuarVO.

Ausnahmen von dieser „häuslichen Quarantäne“ sind im § 3 SächsCoronaQuarVO geregelt. Dessen neu gefasster Absatz 3 enthält nunmehr auch die Regelung, dass (bei Vorliegen der weiteren dort genannten Voraussetzungen) von § 1 Absatz 1 Satz 1 SächsCoronaQuarVO Personen nicht erfasst sind, soweit sie über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zu Grunde liegende Testung darf höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen und das Testergebnis ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren. Diese und die weiteren im § 3 SächsCoronaQuarVO geregelten Ausnahmen gelten jedoch nur, soweit die bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung an COVID-19 im Sinne der jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen (§ 3 Absatz 6 SächsCoronaQuarVO).

Weitergehende Informationen können hier abgerufen werden:

- <https://www.coronavirus.sachsen.de/informationen-fuer-einreisende-nach-sachsen-7298.html>
- <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende.html>

### Für Arbeitnehmer:

Sofern die Rückkehr aus einem Risikogebiet eine häusliche Absonderung bzw. Quarantäne im o. g. Sinne nach der SächsCoronaQuarVO erfordert, werden Sie auch um umgehende Information der zuständigen Dienststelle gebeten.

(1) Beschäftigte des Freistaates Sachsen erhalten, sofern nicht die im Folgenden genannten Umstände vorliegen, für diesen Zeitraum Entgeltfortzahlung. Inwieweit in diesem Zeitraum auch die Nutzung von Homeoffice möglich ist, kann mit der Dienststelle geklärt werden.

Eine Entgeltfortzahlung erfolgt jedoch nicht für den Fall, dass ein Arbeitnehmer eine Urlaubsreise antritt, bei der ihm vor Reiseantritt bekannt ist bzw. bekannt sein müsste, dass diese Reise eine häusliche Absonderung im o. g. Sinne zur Folge hat, welche über die Zeit des genehmigten Erholungsurlaubes hinausgeht. Sofern hier keine Telearbeit, Homeoffice, Zeitausgleich oder ähnliches in Betracht kommt, besteht während dieser (gewissermaßen „sehenden Auges“ herbeigeführten) Zeit der häuslichen Quarantäne kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung (gemäß dem arbeitsrechtlichen Grundsatz „Ohne Arbeit kein Lohn“).

(2) Nach Angaben der Landesdirektion Sachsen wird für nach Deutschland (Sachsen) einreisende Personen bzw. Reiserückkehrer, die sich aufgrund der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung in häusliche Quarantäne begeben mussten, eine Entschädigung gewährt, wenn

- seitens des Antragstellers Nachweise über den Auslandsaufenthalt und das Einreisedatum (z.B. Reiseunterlagen, Fahrkarten o.ä.) vorgelegt werden und
- das zuständige Gesundheitsamt die konkrete Dauer der angeordneten Quarantäne bestätigt (interne Abstimmung zwischen LDS und Gesundheitsämtern).

Durch die zum am 19. November 2020 erfolgte Änderung des § 56 IfSG wird geregelt, dass eine Entschädigung nicht gewährt wird, wenn durch den Nichtantritt einer vermeidbaren Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet eine Quarantäne hätte vermieden werden können. Ein Risikogebiet ist nach § 2 Nr. 17 IfSG ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit einer bestimmten bedrohlichen übertragbaren Krankheit festgestellt wurde. Eine Reise ist vermeidbar, wenn zum Zeitpunkt der Abreise keine zwingenden und unaufschiebbaren Gründe für die Reise vorlagen. Nicht vermeidbar ist eine Reise, wenn sie auf besonderen und außergewöhnlichen Umständen beruht, wie die Geburt des eigenen Kindes oder das Ableben eines nahen Angehörigen. Reisen aus Anlass privater oder dienstlicher Feierlichkeiten, Urlaubsreisen oder verschiebbare Dienstreisen stellen keine unvermeidbaren Reisen dar.

Siehe hierzu die Hinweise der Landesdirektion Sachsen unter Ziffer II.2 der „FAQ - Erstattung wegen Verdienstaussfall auf Grund eines durch das Gesundheitsamt angeordneten Tätigkeitsverbotes bzw. einer durch das Gesundheitsamt angeordneten häuslichen Quarantäne“, Stand 18. Januar 2021:

[https://www.lds.sachsen.de/soziales/?ID=16341&art\\_param=854](https://www.lds.sachsen.de/soziales/?ID=16341&art_param=854)

#### **Für Beamte:**

Sofern Sie nicht krankgeschrieben sind und Ihr Gesundheitszustand es zulässt, ist die Nutzung von Homeoffice (arbeiten mit Dienst-Laptop der Dienststelle von zu Hause) oder eine andere Form des mobilen Arbeitens auch über eine ggf. vereinbarte Höchstgrenze hinaus zulässig, falls Ihre Dienststelle dies erlaubt.

Unterliegen Sie der häuslichen Quarantäne nach § 1 Absatz 1 SächsCoronaQuarVO und ist die Nutzung von Homeoffice nicht möglich, dürfen Sie nach § 71 Absatz 1 Satz 1 Sächsisches Beamten-gesetz dem Dienst wegen einer vorgehenden gesetzlichen Verpflichtung fernbleiben. Sie haben Ihren Dienstvorgesetzten zum frühestmöglichen Zeitpunkt, vor der Rückkehr an den Arbeitsplatz über den Aufenthalt im Ausland zu informieren (§ 71 Absatz 1 Satz 2 SächsBG).

Ein Verlust der Besoldung nach § 14 SächsBesG tritt im Regelfall nicht ein, da Sie dem Dienst nicht schuldhaft, sondern berechtigterweise fernbleiben. Allerdings tragen Sie das Risiko, die Besoldung zu verlieren, wenn Sie das Fernbleiben vom Dienst schuldhaft verursachen, weil Sie z. B. eine Urlaubsreise antreten, bei der Ihnen vor Reiseantritt bekannt ist bzw. bekannt sein müsste, dass diese Reise bei Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland eine häusliche Absonderung im o. g. Sinne zur Folge hat, welche über die Zeit des genehmigten Erholungsurlaubes hinausgeht. Sofern hier keine Telearbeit, Homeoffice, Zeitausgleich oder ähnliches in Betracht kommt, besteht während dieser „Quarantänezeit“ kein Anspruch auf Besoldung.

## **2. Was passiert, wenn ich unter Quarantäne gestellt werde oder ein Tätigkeitsverbot gegen mich ausgesprochen wird (d. h. die Maßnahme betrifft mich selbst)?**

### **Für Arbeitnehmer:**

Beschäftigte des Freistaates Sachsen, die einem Tätigkeitsverbot i. S. § 31 IfSG oder „häuslicher Quarantäne“ i. S. § 30 IfSG (= behördliche „Anordnung der Absonderung“) unterliegen, erhalten für diesen Zeitraum, höchstens jedoch für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen Entgeltfortzahlung. Inwieweit in diesem Zeitraum auch die Nutzung von Homeoffice möglich ist, kann mit der Dienststelle geklärt werden.

### **Für Beamte:**

Sofern Quarantäne angeordnet ist oder berufliche Tätigkeiten untersagt sind (§§ 30, 31 IfSG) und Ihr Gesundheitszustand es zulässt, kann Ihre Dienststelle die Möglichkeit des Homeoffice einräumen.

Wenn für Sie eine Quarantäne angeordnet oder ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wird, jeweils ohne Möglichkeit des Homeoffice, sind Sie gemäß § 71 Absatz 1 Satz 1 SächsBG „aus sonstigen Gründen gehindert [Ihre] Dienstpflichten zu erfüllen“. Sie dürfen dem Dienst für die Dauer der jeweiligen Maßnahme fernbleiben. Nach § 71 Absatz 1 Satz 2 SächsBG müssen Sie jedoch unverzüglich Ihren Dienstvorgesetzten über die Anordnung der Quarantäne oder das Tätigkeitsverbot und deren voraussichtliche Dauer unterrichten. Hinsichtlich des Besoldungsanspruchs gelten die Ausführungen in Ziffer 1.

## **3. Was passiert, wenn in meiner Corona-Warn-App die Statusanzeige „erhöhtes Risiko“ („Status Rot“) erscheint?**

### **Für Arbeitnehmer und Beamte:**

Die Corona-Warn-App ist ein Angebot der Bundesregierung. Download und Nutzung der App sind freiwillig. Sie soll dabei helfen festzustellen, ob man in Kontakt mit einer infizierten Person geraten ist und daraus ein Ansteckungsrisiko entstehen kann.

Weitergehende Informationen hierzu sind auf der Internetpräsenz der Bundesregierung zu finden:

- <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app>
- <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392>

Sofern in der Statusanzeige der App ein „erhöhtes Risiko“ („Status Rot“) angezeigt wird, erfolgt eine Information darüber, dass die Risiko-Überprüfung der Begegnungs-Aufzeichnung ein erhöhtes Infektionsrisiko ergeben hat, da innerhalb der vergangenen 14 Tage Begegnungen mit mindestens einer Corona-positiv getesteten Person stattgefunden haben.

Damit verbunden erhält der Nutzer bzw. die Nutzerin der Corona-Warn-App die Empfehlung zu einer telefonischen Kontaktaufnahme mit dem Hausarzt, dem ärztlichen Bereitschaftsdienst 116 117 oder dem Gesundheitsamt. Da Personen, die durch die „Corona-Warn-App“ eine Warnung mit der Statusanzeige „erhöhtes Risiko“ erhalten haben, als „Kontaktperson“ gelten und damit einen Anspruch auf Testung haben (siehe hierzu § 2 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Testverordnung des Bundes vom 30. November 2020), wird dringend eine umgehende Testung empfohlen.

Die Entscheidung über eine Krankschreibung oder die Anordnung einer häuslichen Absonderung (Quarantäne) trifft der behandelnde Arzt bzw. das zuständige Gesundheitsamt nach einer entsprechenden eigenen Einschätzung.

Bedienstete des Freistaates, die die Corona-Warn-App nutzen und hierüber die Anzeige eines „erhöhten Risikos“ erhalten, werden daher gebeten, umgehend Kontakt mit einer der zuvor genannten Stellen aufzunehmen und dort das weitere Vorgehen abzustimmen.

Im Falle der Anordnung einer häuslichen Absonderung (Quarantäne) wird bzgl. des Entgeltfortzahlungs- bzw. des Besoldungsanspruchs auf die Erläuterungen der vorgenannten Ziffer 2 verwiesen.

#### **4. Was passiert, wenn meine Dienststätte unter Quarantäne gestellt oder aus sonstigen Gründen geschlossen wird?**

##### **Für Arbeitnehmer:**

Beschäftigte behalten in diesem Fall grundsätzlich den Entgeltanspruch. Es kann aber – soweit vertraglich, technisch, organisatorisch oder persönlich möglich – verlangt werden, an einem anderen Arbeitsplatz zu arbeiten (z. B. von zu Hause aus [Homeoffice] oder in einer anderen Behörde).

##### **Für Beamte:**

Wird Ihnen durch den Dienstherrn weder eine andere Dienststätte zugewiesen noch von der Möglichkeit des Homeoffice oder einer anderen Form des mobilen Arbeitens von zu Hause Gebrauch gemacht, sind Sie gemäß § 71 Satz 1 SächsBG berechtigt für die Dauer der Maßnahme dem Dienst fernzubleiben. Ein Verlust der Besoldung nach § 14 SächsBesG tritt in diesen Fällen nicht ein.

#### **5. Was passiert, wenn mein Kind unter Quarantäne gestellt wird (d. h. die Maßnahme betrifft mein Kind)?**

##### **Für Arbeitnehmer:**

(1) Die Neuregelungen zum Kinderkrankengeld, welche ab dem 5. Januar 2021 gelten, betreffen auch die Fälle, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten wegen Absonderung untersagt wird oder die zuständige Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert hat oder die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht. Der Anspruch auf Kinderkrankengeld beträgt für das Kalenderjahr 2021 für jedes Kind längstens 20 Arbeitstage und für alleinerziehende Versicherte längstens 40 Arbeitstage. Der Anspruch besteht für Versicherte für nicht mehr als 45 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 90 Arbeitstage (siehe neu eingefügte Vorschrift: § 45 Absatz 2a und b SGB V).

Ersetzt werden wie beim regulären Krankengeld 90 Prozent des Nettogehalts. Dieser Anspruch gilt jedoch nur für gesetzlich krankenversicherte Eltern. Das Kind muss ebenfalls gesetzlich versichert sein. Die Eltern können den Anspruch bei ihren Krankenkassen geltend machen, um einen Teil ihres Lohnausfalls erstattet zu bekommen. Hierfür reicht eine geeignete Bescheinigung z. B. der Schule oder Kita – ein ärztliches Attest wie bei den regulären Kinderkrankentagen ist nicht erforderlich.

Für die Zeit des Bezugs von Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 1 und 2a Satz 3 SGB V ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a IfSG.

(2) Wenn Sie und Ihr eigenes Kind von einer behördlich oder ärztlich angeordneten Quarantänemaßnahme betroffen sind, erhalten Sie für diesen Zeitraum, höchstens jedoch für

einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen Entgeltfortzahlung. Demnach können Sie entschuldigt der Arbeit fernbleiben, die Dienststelle ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Wenn lediglich Ihr eigenes Kind gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG unter behördlich oder ärztlich angeordnete Quarantäne („Absonderung“) fällt, kommt keine Entgeltfortzahlung in Frage.

Hinsichtlich einer Entschädigung nach § 56 Absatz 1a IfSG hat die Landesdirektion Sachsen folgende Informationen in ihren FAQ (Stand: 2. Dezember 2020) veröffentlicht:

„Sobald ein Gesundheitsamt gegenüber einzelnen Klassenverbänden, Kita-Betreuungsgruppen oder einzelnen Kindern bzw. behinderten Kindern eine Quarantäne anordnet, unterliegen diese faktisch einem Betretungsverbot für die jeweilige Einrichtung. Die sorgeberechtigten Eltern können im Falle eines betreuungsbedingten Verdienstausfalles eine Entschädigung nach § 56 Absatz 1a IfSG beantragen.“

Siehe: [https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=16340&art\\_param=854](https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=16340&art_param=854)

Durch die am 19. November 2020 in Kraft getretene Änderung des § 56 Absatz 1a IfSG ist nunmehr bei einem unter Quarantäne gestellten Kind die Zahlung einer Entschädigung ausdrücklich geregelt.

(4) Für den Fall, dass die Betreuung Ihres Kindes über einen längeren Zeitraum notwendig ist, kann Ihnen die Möglichkeit des Homeoffice (Kurzzeitlearbeit) bzw. eine andere Form des mobilen Arbeitens von zu Hause bewilligt werden oder soll Ihre Dienststelle von den Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung großzügig Gebrauch machen.

Sofern dies im individuellen Fall aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, können Sie grundsätzlich auch unbezahlte Freistellung nach § 29 Absatz 3 Satz 2 TV-L oder Gleitzeitguthaben oder Urlaub in Anspruch nehmen.

#### **Für Beamte:**

(1) Wenn Sie und Ihr eigenes Kind von einer behördlich oder ärztlich angeordneten Quarantänemaßnahme betroffen sind, gelten die Ausführungen in Ziffer 2. Demnach können Sie entschuldigt dem Dienst fernbleiben, müssen aber unverzüglich Ihren Dienstvorgesetzten unterrichten.

(2) Für den Fall, dass nur Ihr Kind von einer Quarantänemaßnahme betroffen, seine Gemeinschaftseinrichtung (insbesondere Kindertagesstätten und Schulen) aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus geschlossen oder Ihrem Kind aufgrund der Quarantäne das Betreten seiner Gemeinschaftseinrichtung untersagt ist, gelten die Ausführungen unter Ziffer 7.

### **6. Was passiert, wenn mein Kind an COVID-19 erkrankt?**

#### **Für Arbeitnehmer:**

(1) Sofern das Kind krank ist und betreut werden muss, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit gemäß § 45 Absatz 3 SGB V.

Zusätzlich besteht für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer ein zeitlich befristeter Anspruch auf Kinderkrankengeld (§ 45 Absatz 1 SGB V), wenn sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen:

- versichert mit Anspruch auf Krankengeld,
- ein Arzt attestiert, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und gesetzlich versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben müssen,
- eine andere in ihrem Haushalt lebende Person dies nicht übernehmen kann und
- das Kind unter zwölf Jahren alt ist oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

### *Anspruchsdauer für das Kinderkrankengeld:*

Je Kalenderjahr hat jeder Elternteil, bei dem die Voraussetzungen vorliegen, für jedes Kind für bis zu zehn Arbeitstage Anspruch auf Kinderkrankengeld. Bei Alleinerziehenden verdoppelt sich der Anspruch auf bis zu 20 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern erhöht sich der Anspruch entsprechend. Insgesamt hat jeder Elternteil Anspruch auf höchstens 25 Arbeitstage Kinderkrankengeld pro Kalenderjahr. Für Alleinerziehende gilt die Höchstdauer von bis zu 50 Arbeitstagen (§ 45 Absatz 2 SGB V).

Mit der neuen Kinderkrankengeldregelung wurde § 45 SGB V um einen neuen Absatz 2a und b erweitert. Dieser sieht vor, dass der Anspruch auf Kinderkrankengeld abweichend von § 45 Absatz 2 SGB V für das Kalenderjahr 2021 für jedes Kind längstens für 20 Arbeitstage und für alleinerziehende Versicherte längstens für 40 Arbeitstage besteht. Der Anspruch besteht für Versicherte insgesamt für nicht mehr als 45 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 90 Arbeitstage. Zu beachten ist, dass die Höchstgrenze auch gilt, wenn die Kinderkrankengeldtage genommen werden in Fällen, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten wegen Absonderung untersagt wird oder die zuständige Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert hat oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht. Die Regelung gilt rückwirkend ab 5. Januar 2021 bis Ende 2021.

Eltern von schwerstkranken Kindern haben einen zeitlich unbegrenzten Anspruch auf Krankengeld (§ 45 Absatz 4 SGB V).

Ist ein Elternteil und das Kind privat versichert, besteht bei Erkrankung des Kindes lediglich ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung (§ 45 Absatz 5 SGB V in dem in § 45 SGB V geregelten Umfang). Der Versicherungsschutz der privaten Krankenversicherung umfasst in der Regel keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld.

Daneben haben privat versicherte Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer mit privat versicherten Kindern im öffentlichen Dienst einen tariflichen, bezahlten Freistellungsanspruch von bis zu vier Arbeitstagen im Kalenderjahr (§ 29 Absatz 1 Buchst. e Doppelbuchst. bb TV-L). Ist der tarifliche bezahlte Anspruch von vier Tagen ausgeschöpft, besteht nur noch der verbleibende, um vier Tage verminderte Anspruch auf unbezahlte Freistellung nach § 45 Absatz 5 SGB V.

Bei einem Kind ab zwölf Jahren besteht sowohl für gesetzlich als auch für privat versicherte Arbeitnehmer ein bezahlter Freistellungsanspruch von einem Arbeitstag im Jahr (§ 29 Absatz 1 Satz 1 Buchst. e Doppelbuchst. aa TV-L), soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Notwendigkeit Ihrer Anwesenheit zur vorläufigen Pflege ärztlich bescheinigt ist.

(2) Für den Fall, dass die Betreuung Ihres Kindes über einen längeren Zeitraum notwendig ist, kann Ihnen die Möglichkeit des Homeoffice (Kurzzeitlearbeit) bzw. eine andere Form des mobilen Arbeitens von zu Hause bewilligt werden oder soll Ihre Dienststelle von den Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung großzügig Gebrauch machen.

Sofern dies im individuellen Fall aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, können Sie grundsätzlich auch unbezahlte Freistellung nach § 29 Absatz 3 Satz 2 TV-L oder Gleitzeitguthaben oder Urlaub in Anspruch nehmen.

### **Für Beamte:**

Falls Ihr Kind an Covid-19 erkrankt ist, können Sie regulär Sonderurlaub gemäß § 12 Absatz 2 SächsUrlMuEltVO (sogenannte „Kind-Krank-Tage“) beantragen. Für den Fall, dass die Betreuung Ihres Kindes über einen längeren Zeitraum notwendig ist,



- kann Ihnen die Möglichkeit des Homeoffice (arbeiten mit Dienst-Laptop der Dienststelle von zu Hause) bzw. eine andere Form des mobilen Arbeitens von zu Hause bewilligt werden oder
- soll Ihre Dienststelle im Rahmen der SächsAZVO oder einer Dienstvereinbarung von den Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung großzügig Gebrauch machen.

Sofern dies im individuellen Fall aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, können Sie grundsätzlich auch Erholungsurlaub nach § 7 Absatz 1 SächsUrlMuEltVO oder eine Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung (ohne Dienstbezüge) nach § 98 SächsBG beantragen.

Für den Fall, dass Ihr Kind an Covid-19 erkrankt und deswegen von einer Quarantänemaßnahme betroffen ist, ist sowohl die Möglichkeit einer Freistellung nach Ziffer 7 als auch von Sonderurlaub gemäß § 12 Absatz 2 SächsUrlMuEltVO eröffnet.

**7. Was passiert, wenn die Kindertagesstätte oder Schule meines Kindes (ggf. auch nur teilweise) unter Quarantäne gestellt, aus sonstigen Gründen geschlossen oder meinem Kind das Betreten dieser Einrichtung untersagt wird und eine Betreuung erforderlich ist?**

**Vorbemerkung:**

Als Reaktion auf die dynamische Entwicklung der andauernden Corona-Pandemie haben die Gesetz- und Verordnungsgeber des Bundes und der Länder verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten, insbesondere im Bereich der notwendigen Betreuung von Kindern aufgrund der Schließung von Schulen und Kindertagesstätten getroffen.

Der Bundesgesetzgeber hat zur Unterstützung der Arbeitnehmer über das Infektionsschutzgesetz und über das SGB V Regelungen zu finanziellen (Ausgleich-) Ansprüchen getroffen. Diese bundesgesetzlichen Regelungen gelten grundsätzlich unmittelbar für die Arbeitnehmer des Freistaates Sachsen.

Hingegen trifft die Staatsregierung als Verordnungsgeber für die Beamten im Freistaat Sachsen unmittelbar eigene Regelungen. Diese Regelungen bauen auf den bereits im sächsischen Beamtenrecht bestehenden Bestimmungen zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf.

Die dargestellten Unterschiede zwischen den beiden Statusgruppen (Arbeitnehmer und Beamte) führen zu leicht abweichenden Regelungen, wobei die Staatsregierung bestrebt ist, beide Statusgruppen praxisorientiert zu unterstützen.

So hat der Bundesgesetzgeber für Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung – und damit auch für die meisten beim Freistaat Sachsen beschäftigten Arbeitnehmer – befristet für das Kalenderjahr 2021 und rückwirkend ab dem 5. Januar 2021 u. a. erstmals einen sozialversicherungsrechtlichen Anspruch auf sog. Kinderkrankengeld geschaffen, wenn ein Kind aufgrund von Schulschließungen oder eingeschränkten Betreuungsangeboten zuhause betreut werden muss. Eine Verdienstaufschlag-Entschädigung nach dem IfSG, die nach derzeitigem Stand bis zum 31. März 2021 gewährt werden kann, kommt dann erst nachrangig in Betracht.

Für die Beamten hat das zuständige SMI hingegen eine urlaubsrechtliche Freistellungsmöglichkeit geschaffen.

**Für Arbeitnehmer:**

*(1) Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts*

**Vor dem Hintergrund des neu geschaffenen gesetzlichen Anspruchs auf Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 2a SGB V – siehe hierzu die Hinweise unter (2) –**

**gelten die bisherigen im Folgenden dargestellten Regelungen zur Möglichkeit der (übertariflichen) Entgeltfortzahlung nur noch bis zum 31. Januar 2021 fort:**

*Tarifbeschäftigten kann übertariflich zum Zwecke der Kinderbetreuung Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 29 Absatz 6 TV-L oder vergleichbaren Tarifregelungen von „einmalig“ insgesamt bis zu zehn Arbeitstagen für die Dauer der Corona-Pandemie gewährt werden (diese Höchstgrenze ist nicht auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, so dass im Jahr 2021 keine „nochmalige“ bezahlte Arbeitsbefreiung im Umfang von zehn Arbeitstagen zur Anwendung kommt). Bereits gewährte Freistellung gemäß § 29 Absatz 3 Satz 1 TV-L oder vergleichbaren Tarifregelungen werden angerechnet. Sofern die wöchentliche Arbeitszeit anders als auf fünf Arbeitstage verteilt ist, erhöht oder vermindert sich der Anteil entsprechend.*

*Voraussetzung für die Gewährung ist insbesondere:*

- *Die tatsächliche Schließung von Schulen, Kindertagesstätten oder sonstigen Betreuungseinrichtungen wegen der Ausbreitung des Corona-Virus.*
- *Die Erforderlichkeit zur Betreuung von der Schließung betroffenen Kindern unter zwölf Jahren, behinderten Kindern und auf Hilfe angewiesenen Kindern.*
- *Es bestehen keine anderweitigen Möglichkeiten der Kinderbetreuung, wie Notbetreuung oder familiäre Betreuung (Personen der Risikogruppe bleiben unberücksichtigt).*
- *Es besteht keine Möglichkeit für mobiles Arbeiten, Telearbeit/Heimarbeit (Homeoffice).*
- *Eine Möglichkeit der Inanspruchnahme von Gleitzeit zur Kinderbetreuung scheidet aus, wobei Arbeitszeitguthaben vor der Inanspruchnahme von übertariflicher Arbeitsbefreiung auszugleichen sind.*

*Arbeitsbefreiung kann nur gewährt werden, wenn dienstliche oder betriebliche Belange nicht entgegenstehen.*

*Unberührt bleiben Freistellungen gemäß § 45 SGB V oder § 29 Absatz 1 Satz 1 Buchst. e Doppelbuchst. bb TV-L oder vergleichbare Tarifregelungen (sog. Kind-Krank-Tage).*

*Während der Ferienzeit wird Arbeitsbefreiung zu diesem Zweck nicht gewährt.*

Sofern eine Entgeltfortzahlung nicht (mehr) in Betracht kommt, kann sich folgender Anspruch auf Kinderkrankengeld ergeben:

(2) Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 2a SGB V

Die Neuregelungen zum Kinderkrankengeld, welche im Bundesgesetzblatt 2021 Teil I Nummer 1 am 18. Januar 2021 verkündet und ab dem 5. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 gelten, betreffen auch die Fälle, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten wegen Absonderung untersagt wird oder die zuständige Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert hat oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht. Der Anspruch auf Kinderkrankengeld beträgt für das Kalenderjahr 2021 für jedes Kind längstens 20 Arbeitstage und für alleinerziehende Versicherte längstens 40 Arbeitstage. Der Anspruch besteht für Versicherte für nicht mehr als 45 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 90 Arbeitstage bestehen (siehe neu eingefügte Vorschrift: § 45 Absatz 2a und b SGB V).

Ersetzt werden wie beim regulären Krankengeld 90 Prozent des Nettogehalts. Dieser Anspruch gilt jedoch nur für gesetzlich krankenversicherte Eltern. Das Kind muss ebenfalls gesetzlich versichert sein. Die Eltern können den Anspruch bei ihren Krankenkassen geltend machen, um einen Teil ihres Lohnausfalls erstattet zu bekommen. Hierfür reicht eine geeignete Bescheinigung z. B. eine Bescheinigung der Schule oder Kita – ein ärztliches Attest wie bei den regulären Kinderkrankentagen ist nicht erforderlich.

Für die Zeit des Bezugs von Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 1 und 2a Satz 3 SGB V ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a IfSG.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die von den zuständigen Bundesministerien veröffentlichten „Fragen und Antworten zu Kinderkrankentagen und zum Kinderkrankengeld“ aufmerksam gemacht:

- <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2021/1-quartal/anspruch-auf-kinderkrankengeld/fags-kinderkrankengeld.html>
- <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/kinderbetreuung-bei-schul-und-kitaschliessungen/faq-kinderkrankentage-kinderkrankengeld>

### (3) Verdienstausfallentschädigung nach § 56 Absatz 1a IfSG

Nach Ausschöpfung der oben unter (1) genannten Arbeitsbefreiung von einmalig zehn Arbeitstagen unter Fortzahlung des Entgelts und der unter (2) erwähnten Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kinderkrankengeld kommt für Arbeitnehmer grundsätzlich nur noch eine Arbeitsbefreiung ohne Entgeltfortzahlung in Betracht.

In diesem Fall eines Verdienstausfalls aufgrund notwendiger Kinderbetreuung wegen Schließung der Einrichtung ist gemäß dem (zum 30. März 2020 in Kraft getretenen und bis zum 31. März 2021 geltenden) § 56 Absatz 1a IfSG, sofern die dort genannten weiteren tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen, durch den Arbeitgeber eine (für diesen erstattungsfähige) Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des dem erwerbstätigen Sorgeberechtigten entstandenen Verdienstausfalls zu zahlen. Für einen vollen Monat wird dabei höchstens ein Betrag von 2 016 Euro gewährt. Dieser Entschädigungsanspruch wird nach aktueller Rechtslage für längstens zehn Wochen pro Elternteil und bei Alleinerziehenden für bis zu 20 Wochen gewährt (§ 56 Absatz 2 Satz 4 IfSG). Die Regelungen betreffen Eltern mit Kindern unter zwölf Jahren oder behinderten Kindern, die hilfebedürftig sind. Die Entschädigung wird nur gezahlt, wenn Eltern keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit haben und ihnen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird.

Nach § 56 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 IfSG, dessen Wortlaut zwischenzeitlich wiederholt ergänzt wurde, kommt eine Entschädigung in Betracht, wenn

- Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des IfSG vorübergehend geschlossen werden oder
- deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wird, oder
- wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder
- die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird.

Hinsichtlich der Beantragung und Auszahlung einer solchen Entschädigung wird um Kontaktaufnahme mit der zuständigen Dienststelle gebeten. Ergänzend wird auf die Erläuterungen der Landesdirektion Sachsen auf deren Internetseite hingewiesen, insbesondere auf die dort eingestellte FAQ-Liste (dort unter „Corona-Pandemie“/„Entschädigung für Eltern“). Hier finden sich z. B. auch Hinweise zu der Frage, ob Urlaub vorrangig In Anspruch zu nehmen ist.

Siehe: [https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=16304&art\\_param=854](https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=16304&art_param=854)

### **Für Beamte:**

Auf Grundlage des Rundschreibens des SMI vom 4. Januar 2021, Az. 13-0301/4/21, kann Beamten ab 1. Januar 2021 gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 SächsUrlMuEltVO zum Zwecke der notwendigen Kinderbetreuung bei Schließung oder Untersagung des Betretens von Gemeinschaftseinrichtungen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge von insgesamt bis

zu 15 Arbeitstagen, bei alleinerziehenden Beamten von insgesamt bis zu 30 Arbeitstagen gewährt werden. Sofern die wöchentliche Arbeitszeit anders als auf fünf Arbeitstage verteilt ist, erhöht oder vermindert sich der Anteil entsprechend.

Voraussetzung für die Gewährung ist:

- 1.a die Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus  
**oder**
- 1.b die Untersagung des Betretens einer solchen Einrichtung, auch aufgrund einer Absonderung als Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckungsverdächtiger oder Ausscheider i. S. d. Infektionsschutzgesetzes,  
**und**
2. das zu betreuende Kind hat das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist behindert und auf Hilfe angewiesen  
**und**
3. die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des Kindes kann ansonsten nicht sichergestellt werden (Betreuungssituation). Eine Betreuungssituation ist anzunehmen, wenn
  - keine anderweitige Möglichkeit der Kinderbetreuung, wie Notbetreuung oder familiäre Betreuung (Personen der Risikogruppe bleiben unberücksichtigt) besteht,
  - keine Möglichkeit für mobiles Arbeiten, Telearbeit oder Heimarbeit (Homeoffice) besteht und
  - die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Gleitzeit zur Kinderbetreuung ausscheidet, wobei Arbeitszeitguthaben vor einer Freistellung auszugleichen sind.

Sonderurlaub kann nur gewährt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. In Härtefällen, insbesondere wenn eine Betreuung während des Homeoffice aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, kann über den Höchstumfang hinweg Sonderurlaub gewährt werden.

Die bisherige gemeinsame Regelung des SMI und SMF vom 30. März 2020 zur Gewährung von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung tritt für den Bereich der Beamten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft; auf dessen Grundlage bereits bewilligter Sonderurlaub wird nicht angerechnet.

Es werden folgende Hinweise gegeben:

- Unberührt bleibt Urlaub gemäß § 12 Absatz 2 SächsUrlMuEltVO (sog. Kind-Krank-Tage).
- Von der Schließung einer Einrichtung i. S. d. Nummer 1.a ist auch dann auszugehen,
  - wenn die teilweise Schließung einer Einrichtung eine Betreuungssituation begründet (z. B. bei Schließung einer Klasse oder Klassenstufe).
  - wenn die Aufhebung der Präsenzpflcht in Schulen eine Betreuungssituation begründet.
  - sofern der Schulunterricht pandemiebedingt nur stundenweise stattfindet und dadurch die an der Schule übliche Unterrichtszeit nicht gewährleistet wird, ist für die Stunden, in denen kein Unterricht stattfindet, von einer Schließung der Schule i. S. d. Nummer 1.a auszugehen. In diesen Fällen ist die Inanspruchnahme des Sonderurlaubs ausnahmsweise auch in Form halber Tage möglich.

- Von einer Untersagung i. S. d. Nummer 1.b ist auch dann auszugehen, wenn das jeweilige Hygiene-Konzept eine Nichtteilnahme am Betrieb der Einrichtung bei Erkältungssymptomen vorsieht und diese beim Kind vorliegen.

## **8. Was passiert, wenn mein pflegebedürftiger naher Angehöriger von einer Quarantänemaßnahme betroffen ist?**

### **Für Arbeitnehmer:**

Wird eine Quarantänemaßnahme nur gegenüber einem pflegebedürftigen nahen Angehörigen (vgl. § 7 Absatz 3 PflegeZG), der in einen Pflegegrad nach SGB XI eingestuft ist oder voraussichtlich eingestuft werden wird, ausgesprochen, besteht für Beschäftigte bei einem kurzfristigen Pflegefall ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung für bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftigen nahen Angehörigen nach § 2 PflegeZG.

Dies setzt voraus, dass die Freistellung erforderlich ist, um für den pflegebedürftigen nahen Angehörigen in der akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung sicherzustellen. Die Beschäftigten sind verpflichtet, ihre Verhinderung von der Arbeitsleistung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und mittels ärztlicher Bescheinigung nachzuweisen.

Durch die Pflegekasse des Pflegebedürftigen wird auf Antrag ein Pflegeunterstützungsgeld gemäß § 44a Absatz 3 SGB XI gezahlt.

Ist die Betreuung des pflegebedürftigen nahen Angehörigen über einen längeren Zeitraum als des nach § 2 PflegeZG ausgeschöpften Zeitraums notwendig, kann eine unbezahlte Freistellung erfolgen, wenn es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse gestatten. Alternativ kann mit dem Arbeitgeber die Inanspruchnahme von Gleitzeitguthaben, Nacharbeit oder Urlaub vereinbart werden.

Im Rahmen des am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz (GPVG) wurde aus Anlass der COVID-19-Pandemie der Freistellungsanspruch für den Zeitraum (vom 29. Oktober 2020) bis zum 31. März 2021 auf bis zu 20 Arbeitstage erweitert. Auch der Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld wurde bis 31. März 2021 auf 20 Tage befristet verlängert.

### **Für Beamte:**

(1) Sind von einer Quarantänemaßnahme sowohl Ihr pflegebedürftiger Angehöriger als auch Sie betroffen, gelten die Ausführungen in Ziffer 2. Demnach können Sie entschuldigt dem Dienst fernbleiben, müssen aber unverzüglich Ihren Dienstvorgesetzten unterrichten.

(2) Für den Fall dass nur Ihr pflegebedürftiger Angehöriger von einer Quarantänemaßnahme betroffen ist, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von § 71 Absatz 4 Satz 1 SächsBG. Demnach dürfen Beamte ohne Genehmigung bis zu zehn Arbeitstagen unter Belassung der Dienstbezüge dem Dienst fernbleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung sicherzustellen. Im gegenständlichen Falle ist von einer „akut aufgetretenen Pflegesituation“ auszugehen.

Nahe Angehörige sind die in § 66 Absatz 2 SächsBG genannten Personen. Das Fernbleiben vom Dienst und dessen voraussichtliche Dauer sind unverzüglich anzuzeigen (§ 71 Absatz 4 Satz 2 SächsBG).

Die Voraussetzungen für das Fernbleiben sind nach § 71 Absatz 4 Satz 3 SächsBG mittels ärztlicher Bescheinigung nachzuweisen. „Ärztliche Bescheinigung“ ist unter den vorliegenden besonderen Umständen jede amtliche Bestätigung der Maßnahme nach dem IfSG, ohne dass es auf eine bestimmte Form der Bescheinigung ankommt. Auf die Bescheinigung kann verzichtet werden, wenn die Maßnahme nach dem IfSG auf andere Weise bereits bekannt ist oder eine Auskunft der zuständigen Behörden ohne erheblichen Aufwand möglich ist.

Ist die Betreuung des pflegebedürftigen nahen Angehörigen über einen längeren Zeitraum notwendig,

- kann Ihnen die Möglichkeit des Homeoffice (arbeiten mit Dienst-Laptop der Dienststelle von zu Hause) bzw. eine andere Form des mobilen Arbeitens von zu Hause bewilligt werden oder
- soll Ihre Dienststelle im Rahmen der SächsAZVO oder einer Dienstvereinbarung von den Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung großzügig Gebrauch machen.

Sofern dies im individuellen Fall aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, können Sie grundsätzlich auch Erholungsurlaub nach § 7 Absatz 1 SächsUrlMuEltVO oder eine Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung (ohne Dienstbezüge) nach § 98 SächsBG beantragen.

### **9. Wie soll ich mich verhalten, wenn ich zu einer sog. Risikogruppe zähle, also selbst ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei Infektion trage?**

#### **Für Arbeitnehmer und Beamte:**

Sofern Sie selbst ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei Infektion tragen und entsprechende Fragen haben, werden Sie gebeten, mit der für Sie zuständigen Dienststelle Kontakt aufzunehmen.

### **10. Wie soll mit Dienstreisen verfahren werden?**

#### **Für Arbeitnehmer und Beamte:**

Dienstreisen sollen grundsätzlich nicht durchgeführt werden, wenn keine besonderen dienstlichen Gründe vorliegen.

### **11. Werden die Kosten für Coronatests und Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 übernommen?**

#### **Für Arbeitnehmer:**

(1) Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen grundsätzlich die Kosten für einen Coronavirus-Test, wenn ein kassenärztlich zugelassener Arzt den Test verordnet hat. Zu weiteren Ansprüchen auf „kostenlose Testung“ nach der Coronavirus-Testverordnung des Bundes vom 30. November 2020 für sog. Kontaktpersonen siehe auch die Ausführungen oben unter Ziffer 3. Weitergehende Informationen stellt auch das Bundesministerium für Gesundheit zur Verfügung.

Siehe: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronatest.html>

(2) Die Impfungen gegen das Coronavirus in den Impfzentren sind für die Bevölkerung kostenlos. Näheres zur Coronaschutzimpfung im Freistaats Sachsen, auch zu „Häufig gestellte Fragen zur Coronaschutzimpfung“ und zu weiteren Informationen des Bundesministerium für Gesundheit.

Siehe:

- <https://www.coronavirus.sachsen.de/coronaschutzimpfung.html>
- <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html>

## **Für Beamte:**

(1) Aufwendungen für einen Coronavirus-Test sind nach dem geltenden Beihilferecht nur dann beihilfefähig, wenn diese aus Anlass einer Krankheit entstanden sind (§ 8 SächsBhVO) und der Test medizinisch notwendig ist (§ 4 Absatz 3 SächsBhVO). Die Entscheidung, wer auf Corona getestet wird, trifft der Arzt auf Basis der Kriterien des Robert Koch-Institutes.

Siehe:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Massnahmen\\_Verdachtsfall\\_Infografik\\_DINA3.pdf](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_DINA3.pdf)

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für einen:

- Corona-Schnelltest (z. B. für Besucher in Pflegeeinrichtungen),
- Antikörpertest,
- Antigen-Schnelltest,
- präventive Tests für zu Hause.

(2) Aufwendungen für Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 sind aufgrund der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) nach Maßgabe der SächsBhVO beihilfefähig. Gleichzeitig besteht ein Anspruch nach Maßgabe der Coronavirus-Impfverordnung, wenn die Impfung in den Impfzentren oder durch mobile Impfteams, die den Impfzentren angegliedert sind, erfolgt. Aufgrund des in § 80 Absatz 1 Satz 1 SächsBG geregelten Prinzips der Nachrangigkeit von Beihilfeleistungen werden die Leistungen der Beihilfe daher nur nachrangig gewährt. Bei Impfung in den Impfzentren werden den Beihilfeberechtigten in der Regel keine Aufwendungen entstehen.

## **12. Wie erfolgt die Ausgabe der FFP2-Schutzmasken nach der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV)?**

### **Für Arbeitnehmer und Beamte:**

Versicherte in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder bei denen in der SchutzmV aufgeführte Erkrankungen oder Risikofaktoren vorliegen und die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben einen Anspruch auf Schutzmasken nach FFP2 oder vergleichbarem Standard unter Berücksichtigung einer Eigenbeteiligung in dem nach der SchutzmV bestimmten Umfang. Die Krankenkassen und die privaten Krankenversicherungsunternehmen ermitteln anhand der bei ihnen bis zum 15. Dezember 2020 vorliegenden Daten die bei ihnen versicherten Personen, die nach § 1 SchutzmV anspruchsberechtigt sind, und informieren sie über das Bestehen des Anspruchs. Sie stellen den ermittelten anspruchsberechtigten Personen einmalig ein Informationsschreiben und Bescheinigungen zum Nachweis der Anspruchsberechtigung für den Anspruch nach § 2 Absatz 2 SchutzmV in fälschungssicherer Form zur Verfügung.

Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr trifft hierzu keine Feststellungen, insbesondere stellt für Beamte die Beihilfestelle weder eine Bescheinigung aus, noch trägt sie hierfür die Kosten.